



Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/146/2021

Federführung:	Dezernat III	Datum:	27.10.2021
Bearbeiter:	Diana Fedder-Heikens		

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Jugendhilfeausschuss	17.11.2021
Kreisausschuss	02.12.2021
Kreistag	09.12.2021

Organisationsstruktur des Jugendamtes Hier: Organisatorische Verlagerung des Bereiches Beistandschaften vom Jugendamt (Amt 51) in das Amt für besondere soziale Leistungen (Amt 58)

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der organisatorischen Verlagerung der Aufgaben der Beistandschaften aus dem Jugendamt in das Amt für besondere soziale Leistungen zu. Die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Ammerland ist entsprechend anzupassen und dem Fachausschuss zur nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Im Haushaltsplan enthalten <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input type="checkbox"/>	
Einmalige Kosten		Investiv <input type="checkbox"/>	
Laufende Kosten			
Drittmittel (Zuschüsse)		Ergebniswirksam <input type="checkbox"/>	

Sachverhalt:

51 Fe

Westerstede, 26.10.2021

Organisationsstruktur des Jugendamtes

Hier: Organisatorische Verlagerung des Bereiches Beistandschaften vom Jugendamt (Amt 51) in das Amt für besondere soziale Leistungen (Amt 58)

Das Jugendamt hat gem. § 70 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 3 SGB VIII die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII wahrzunehmen. Hierzu zählt gem. § 2 Abs. 3 Nr. 9 SGB VIII auch die Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellungen und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. Diese Aufgaben sind gem. § 52 a SGB VIII den Beistandschaften zugeordnet.

Das Jugendamt ist in den vergangenen Jahren aufgrund immer umfassender werdender Aufgabenbereiche auf eine Personalstärke von 71 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angewachsen und ist bereits jetzt das größte Amt im Hause. Mit den seit 11.06.2021 in Kraft getretenen neuen Regelungen des SGB VIII wird das Jugendamt zukünftig auch für die Betreuung der Kinder und Jugendlichen mit geistigen und körperlichen Beeinträchtigungen zuständig werden. Diese Aufgabe gehört derzeit zum Sozialamt, soll aber zukünftig ausschließlich beim Jugendamt geführt werden. Darüber hinaus gibt es im neuen SGB VIII gravierende Veränderungen im Kinderschutz, die sich auf alle Bereiche mit erheblich mehr Arbeitsaufwand niederschlagen werden, was aller Wahrscheinlichkeit nach mit höherer personeller Ausstattung in diesem Bereich einhergehen muss.

Aus diesem Grunde ist eine Verschlankung des Jugendamtes sinnvoll. Beim Jugendamt des Landkreises Ammerland sind neben dem Bereich der Beistandschaften auch der Bereich der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz und die Heranziehung von Unterhaltspflichtigen nach dem SGB II angesiedelt. Alle drei Bereiche zusammen werden als „Zentrale Unterhaltstelle“ geführt, da sie alle dem gleichen Zweck dienen, nämlich der Sicherstellung des Unterhaltes und die Heranziehung von Unterhaltspflichtigen. Eine enge Zusammenarbeit zwischen allen drei Bereichen ist sinnvoll und hat sich im Laufe der vergangenen Jahre als erfolgreiches Modell etabliert. Die Aufgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz und die Heranziehung nach dem SGB II gehören jedoch nicht zu den Leistungen nach dem SGB VIII. Eine organisatorische Herauslösung dieser beiden Bereiche aus dem Jugendamt und Zuordnung zum Amt für besondere soziale Leistungen stellt daher keine Schwierigkeit dar.

Anders stellt es sich im Bereich der Beistandschaften dar, dessen Aufgaben zu den originären Aufgaben des SGB VIII gehören und gem. § 70 Abs. 1 SGB VIII durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen werden. Eine organisatorische Verlagerung dieser Aufgabe in ein anderes Fachamt ist grundsätzlich möglich. Es ist aber sicherzustellen, dass die Fachaufsicht durch die weitere Beteiligung des Jugendhilfeausschusses eindeutig geregelt ist. Dieses ist über eine Anpassung der für das Jugendamt des Landkreises Ammerland geltenden Satzung möglich.